

Der schmale Grat zwischen Hate Speech und Redefreiheit

von

Prof. Dr. Marc Coester

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Marc Coester: Der schmale Grat zwischen Hate Speech und Redefreiheit, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2018, www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/4164



DER SCHMALE GRAT ZWISCHEN HATE SPEECH UND REDEFREIHEIT

Prof. Dr. Marc Coester
Professur für Kriminologie
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Alt Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Wie findet sich ein ausgewogenes Verhältnis?

[Bild einer Waage]

Anmerkung: die ursprünglich, in der Präsentation am 12.06.2018, gezeigten Bilder, sind in dieser Veröffentlichung aufgrund möglicher urheberrechtlicher Bestimmungen durch Texte ersetzt.

04.09.2010

[Bild Zeitung Headline: „Das wird man ja wohl noch sagen dürfen“]

Gliederung

- Was ist hate speech?
- Wie ist die freie Meinungsäußerung in diesem Zusammenhang zu bewerten?
- Wie ist die Situation in Deutschland?

- Verbot oder Erlaubnis?
- Welche Rechte konkurrieren mit der Meinungsäußerung?

Mohammed Karikatur

[Bild Mohammed Karikatur]

Papst Satire

[Bild: Titanic Cover mit Papst]

[Bild: Extra3 und Alice Weidel]

Gangster Rap

[Bild: Textausschnitt Farid Bang]

Beleidigung von Soldaten und Polizisten

[Bilder: „Soldaten sind Mörder“,
„ACAB“]

Schmähkritik (Böhmermann)

[Bild: Textausschnitt Böhmermann
„Schmähkritik“]

Auschwitz Tätowierung

[Bild: Tattoo „Jedem das Seine“]

Alltägliche Internet-Hetze

[Bild: Internet-Hetze Facebook]

Was ist Hate Speech?

Hintergrund war die Bürgerrechtsbewegung und ihre Arbeit gegen Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung mit 3 Zielen:

1. Die Abschaffung diskriminierender und ausgrenzender Strukturen in der Gesellschaft
2. Die Verfolgung von (Gewalt)Straftaten gegen Menschen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit (hate crime)
3. Der Schutz vor Äußerungen, die herabwürdigend urteilen in Bezug auf die soziale Gruppenzugehörigkeit eines Menschen (hate speech).

**Hate speech sind "Worte oder Symbole, die abfällig oder beleidigend in Bezug auf die Rasse, Religion, sexuelle Orientierung etc. sind."
(Gerstenfeld 2004, S. 29).**

Bill of Rights (1789)

„Der Kongress darf kein Gesetz erlassen (...), welches die Rede- oder Pressefreiheit einschränkt“

Supreme Court Entscheidungen

Stromberg v. California, 283 U.S. 359 (1931): "Zeigen kommunistischer Flaggen"

Terminiello v. City of Chicago, 337 U.S. 1 (1949): "Rechtsextreme Demonstration durch jüdisches Viertel"

Texas v. Johnson, 491 U.S. 397 (1989): "Verbrennung der amerikanischen Flagge"

R.A.V. v. St. Paul, 505 U.S. 377 (1992): „Brennendes Kreuz"

Snyder v. Phelps, 562 U.S. 443 (2011): "Demonstration bei einer Beerdigung"

Snyder v. Phelps, 562 U.S. 443 (2011)

[Bild: Snyder v. Phelps
Demonstration]

"Shall We Defend Free Speech for Nazis in America?"

- Wer die Meinungsfreiheit von Nazis gegen Juden schützt, schützt auch die Meinungsfreiheit von Juden gegen Nazis
- Der Marktplatz der Ideen: "Das letztendlich Gute und Gewünschte wird besser durch einen freien Handel der Ideen erreicht, und die beste Überprüfung der Wahrheit ist die Macht des Gedankens, welcher sich im Wettbewerb des Marktes bewähren muss." (Oliver Wendell Holmes Jr. 1919)
- Redeverbote verbannen Meinungen in den (extremen) Untergrund. Eine offene und gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung ist dann nicht mehr möglich.
- „So gut das Schwert der Wahrheit auch sein mag, es bleibt nur scharf, wenn es ständig gegen die Äxte und Keulen der Unwahrheit gebraucht wird“ (Timothy Garton Ash 2016)

Blick nach Deutschland

- "Militant Democracy"
- "In den USA ist die Meinungsfreiheit [...] das gegenüber anderer Interessen und Verfassungswerten vorrangige Recht [...]. In Deutschland dagegen sind Persönlichkeitsschutz und dahinterstehende Menschenwürde wichtiger." (Brugger 2006, S.688).
- „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten“ (Artikel 5 (1) GG) und „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“ (Artikel 5 (2) GG)

Strafrecht: persönliche Beleidigungen

Bei individuellen Beleidigungen muss das Gericht ein sogenanntes „schmähenden Werturteil“ feststellen. Ein Fall von Schmähkritik liegt vor, „wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung einer bestimmten Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik gleichsam an den Pranger gestellt werden soll“ (Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 28.07.2014 (1 BvR 482/13)).

Strafrecht: persönliche Beleidigungen Schmähekritik (Böhmermann)

[Bild: Textausschnitt Böhmermann
„Schmähekritik“]

Strafrecht: persönliche Beleidigungen

Politik Satire

[Bild: Extra3 und Alice Weidel]

- „Satire kann einen großen Freiraum beanspruchen. Auch eine Satire verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dann, wenn die von ihrer satirischen Umkleidung freigelegte Aussage die Würde des Betroffenen in ihrem Kernbereich trifft.“ (LG Hamburg, Beschluss vom 11.05.2017 - 324 O 217/17)

Strafrecht: Kollektivbeleidigungen

Beleidigung von Soldaten und Polizisten

[Bilder: „Soldaten sind Mörder“,
„ACAB“]

Strafrecht: Kollektivbeleidigungen

Papst und Mohammed Satire

„Die bildlichen Darstellungen greifen das zeitgeschichtliche aktuelle Thema – religiös begründete Gewalt – mit den für Karikaturen typischen Mitteln auf. Dabei werden weder die Religionsgemeinschaften, noch ihr Stifter und ihre Mitglieder geschmäht oder allgemein herabgesetzt. Kritik (...) müssen auch Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder ertragen“ (Deutscher Presserat 2006).

Paragraph 130 StGB

Störung des öffentlichen Friedens durch:

(1) Aufstachelung zum Hass, Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe sowie Beschimpfung, Verächtung, Verleumdung dieser Gruppe;

(2) Verbreitung einer Schrift, die dies fördert;

(3) Billigung, Leugnung, Verharmlosung einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung;

(4) Billigung, Verherrlichung, Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise öffentlich oder in einer Versammlung.

Paragraph 130,3 StGB

"Unter diesem Gesichtspunkt ist unrichtige Information kein schützenswertes Gut. Das Bundesverfassungsgericht geht deswegen in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß die bewußt oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfaßt wird" (BVerfGE 90, 241 "Irving-Urteil").

Strafrecht: Volksverhetzung Auschwitz Tätowierung

[Bild: Tattoo „Jedem das Seine“]

Wie findet sich ein ausgewogenes Verhältnis?

[Bild einer Waage]

[Bild: Campino Rede Echo 2018]



DER SCHMALE GRAT ZWISCHEN HATE SPEECH UND REDEFREIHEIT

Prof. Dr. Marc Coester
Professur für Kriminologie
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Alt Friedrichsfelde 60
10315 Berlin